



Beitragsordnung der Ingenieurkammer Sachsen

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 § 22 Abs. 1 Ziffer 3 des Sächsischen Ingenieurgesetzes (SächsIngG) vom 10. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 50) hat die Vertreterversammlung am 01.02.2018, zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung am 08.05.2024 die folgende Beitragsordnung der Ingenieurkammer Sachsen beschlossen:

I. Beiträge für die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Sachsen

1. Beitragsfestsetzung

1.1 Die Ingenieurkammer Sachsen erhebt zur Deckung der haushaltsplanmäßigen Verpflichtungen jährlich Mitgliedsbeiträge.

1.2 Der Mitgliedsbeitrag besteht aus den in Anlage 1 aufgeführten Grundbeitrag und Zusatzbeiträgen.

Die Höhe des Grundbeitrages und der Zusatzbeiträge wird von der Vertreterversammlung für ein oder mehrere Geschäftsjahre bei der Beschlussfassung des Haushaltsplanes festgesetzt.

1.3 Der Grundbeitrag gilt für Beratende Ingenieure und Freiwillige Mitglieder, soweit keine Ausnahmeregelung besteht.

1.4 Der Zusatzbeitrag I wird für Beratende Ingenieure erhoben.

1.5 Der Zusatzbeitrag II errechnet sich nach der Anzahl der Mitarbeiter des oder der vom Mitglied unterhaltenen und/oder geleiteten Betriebsstätten in Sachsen, die am 01. Juli des Vorjahres mindestens 20 Stunden pro Woche in diesen Betriebsstätten tätig sind, soweit sie nicht selbst Mitglied sind. Dazu gehören auch Partner, Angestellte, nicht jedoch Auszubildende, Praktikanten und Hilfskräfte.

1.6 Sind mehrere Partner eines Büros Mitglied, wird der Zusatzbeitrag nur einmal erhoben.

1.7 Die Kammermitglieder sind verpflichtet, der Kammer bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres die Anzahl ihrer Mitarbeiter nach Ziffer 1.4 anzuzeigen. Werden von einem Mitglied die zur Berechnung des Zusatzbeitrages erforderlichen Angaben trotz 2-facher Mahnung nicht gemacht, gilt für das Jahr die von der Kammer geschätzte Mitarbeiterzahl. Hierauf ist bei der 2. Mahnung hinzuweisen.

2. Beitragspflicht, Zahlung und Ausnahmen

2.1 Der Beitrag ist bis zum 15. März eines jeden Jahres auf der Grundlage des zugesandten Beitragsbescheides, der spätestens drei Wochen vorher zugegangen sein muss, zu entrichten.

2.2 Beginnt die Mitgliedschaft erst im Verlaufe des Kalenderjahres, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Monat des Beitritts zur Kammer.

2.3 Den halben Beitrag zahlen auf Antrag:

- Mitglieder, die unter 18.500,00 EUR Einkünfte aus selbstständiger (freiberuflich tätige Mitglieder), gewerblicher (gewerblich tätige Mitglieder) oder nicht selbstständiger Arbeit (angestellt oder beamtet tätige Mitglieder) erzielt haben (als Nachweis gilt der Vorjahressteuerbescheid) oder
 - einmalig Mitglieder, die sich im Jahr des Beitritts oder im Vorjahr erstmalig selbständig gemacht haben,
 - einmalig Neumitglieder, deren Beitritt vor dem oder im Jahr der Vollendung des 35. Lebensjahres liegt.
- 2.4 Für Angestellte Kammermitglieder und Kammermitglieder, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen ihren Ingenieurberuf nicht mehr ausüben, gilt ein jeweils eigener reduzierter Grundbeitrag. Voraussetzung für die Reduzierung aus Altersgründen ist das Erreichen des gesetzlich festgelegten Rentenalters.
- 2.5 Wechselt das Mitglied die Beschäftigungsart, so gilt der neue Beitragssatz mit Beginn des Folgejahres. Das Kammermitglied ist verpflichtet, Veränderungen spätestens zwei Monate vor Fälligkeit des Beitrages unaufgefordert mitzuteilen.
- 2.6 Der Vorstand entscheidet grundsätzlich auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den Beitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Bis zu einer Grenze von 500,00 € entscheidet die Geschäftsleitung unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips. Die Gründe für die Entscheidung und der Zeitraum der Gültigkeit sind dem Mitglied mitzuteilen.
- 2.7 Der Vorstand entscheidet grundsätzlich über die Niederschlagung von Beiträgen. Diese kann erfolgen, wenn die Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung im Missverhältnis zur Höhe des Beitragsrückstandes stehen. Bis zu einer Grenze von 500,00 € entscheidet die Geschäftsleitung unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips.

II. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung und deren Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung auf der Internetseite der Ingenieurkammer Sachsen (www.ing-sn.de) in Kraft.

Dresden, den 18.11.2024



Dr.-Ing. Hans-Jörg Temann
Präsident
Ingenieurkammer Sachsen

Genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung mit Schreiben vom 08.11.2024 (AZ: 53-2501/59/1-2024/41588)

Veröffentlicht auf der Homepage der Ingenieurkammer Sachsen am 12.12.2024.



	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]
Grundbeitrag (1.2) (Beratende Ingenieure und Freiwillige Mitglieder)	275,00	295,00	295,00
Zusatzbeitrag I (1.4) (Beratende Ingenieure)	250,00	250,00	280,00
Zusatzbeitrag II (1.5)			
- Jeweils für den 1. – 20. Mitarbeiter, darüber hinaus	50,00	50,00	50,00
- Jeweils für den 21. – 50. Mitarbeiter	25,00	25,00	25,00
Reduzierter Grundbeitrag (2.4)			
- freiwillige Mitglieder angestellt	100,00	125,00	150,00
- sonstige Mitglieder (nicht berufstätig)			
o Beratender Ingenieur	200,00	225,00	250,00
o Freiwilliges Mitglied (gewerblich / freiberuflich)	120,00	135,00	150,00
o Freiwilliges Mitglied (angestellt)	50,00	62,50	75,00